

Gemeinde <b>Seukendorf</b>
Verwaltungsgemeinschaft <b>Veitsbronn</b>
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Eintragung für das Volksbegehren**  
**„Rettet die Bienen!“**  
**(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Das gesamte Gemeindegebiet Seukendorf	Rathaus Veitsbronn Nürnberger Straße 2 EG- Zimmer-Nr. 04 90587 Veitsbronn	Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Mo.- Mi. 13.00 – 16.00 Uhr Do. 13.00 – 18.00 Uhr  <u>Zusätzlich:</u> Do. 07.02.2019 bis 20.00 Uhr und Sa. 09.02.2019 10.00 - 12.00 Uhr	Ja
		und zusätzlich  Gemeinde Seukendorf Cadolzheimer Straße 3 FFW-Haus-Bürgermeisterzimmer 90556 Seukendorf	Mi. 06.02.2019 18.00-20.00 Uhr	Nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, EG- Zi-Nr. 04, 905878 Veitsbronn<sup>1</sup> während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum  
12. Dezember 2018

Unterschrift  
Werner Tiefel  
1. Bürgermeister